

Arbeitssatzung

Satzung der Stadt Reinbek

**über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung)
für den Bereich „Sophienstraße / Waldstraße“**

in der gültigen Fassung ab dem 01.01.2002

**Die Fassung berücksichtigt:
die EURO-Anpassungs-Satzung vom 26.04.2001**

Die Stadt Reinbek erläßt nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23. November 1995 und vom 26. April 2001 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

E R H A L T U N G S S A T Z U N G

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet „Sophienstraße/Waldstraße“, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dieses historisch gewachsenen Reinbeker Villengebietes kann aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Geltungsbereich dieser Satzung gemäß Begründung zur Erhaltungssatzung die Genehmigung gemäß § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Abbruch, die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes sollen von der bisherigen Zweckbestimmung abweichende Nutzungen, wie Vergnügungsstätten und Spielhallen, untersagt werden können.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

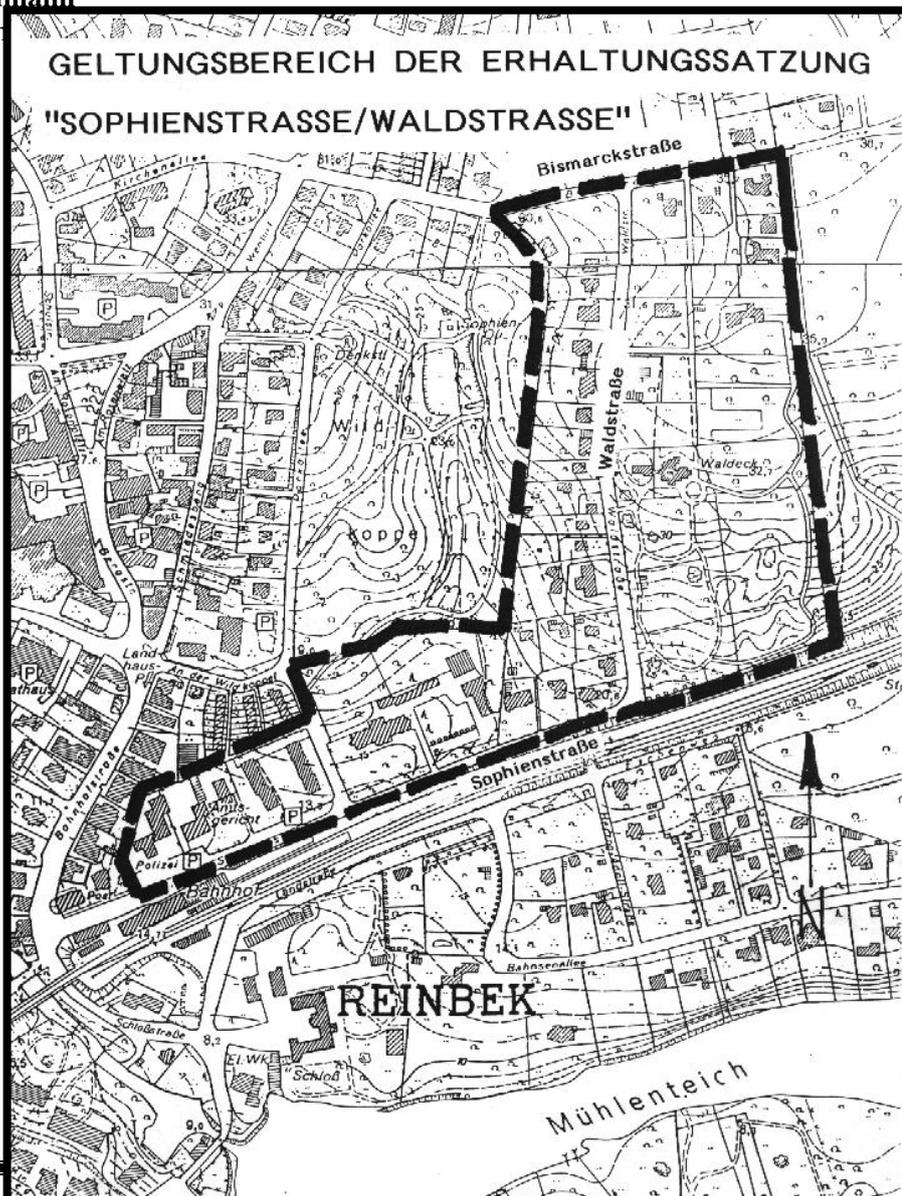
Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 26.000,00 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 05. Dezember 1995

STADT REINBEK
Der Magistrat
Dr. Neumann
Bürgermeister



Die o.a. Satzung ist am 08. Dezember 1995 in der Reinbeker Zeitung als Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht worden.